



Wirtschafts-Mittelschule Eggenfelden

Schulstraße 5, 84307 Eggenfelden
Telefon: 08721 2004 Fax: 08721 10749
E-Mail: verwaltung@mittelschule-eggenfelden.de
Web: www.mittelschule-eggenfelden.de

Eggenfelden, 03.05.2024

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

nachstehend erhalten Sie einen Informationsbrief von der Initiative „Mach dein Handy nicht zur Waffe“ mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung!

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Hecht, Rektorin

.....

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

*aufgrund momentaner Vorkommnisse ist die Kampagne **Mach dein Handy nicht zur Waffe** von der Polizei unverändert aktuell und bedarf eines Gesprächs mit Ihren Kindern.*

Bitte lesen Sie sich die folgenden Punkte durch und besprechen Sie diese eingehend mit Ihrem Kind. Ihr Kind kann sowohl Täter als auch Opfer einer solchen Tat geworden sein, daher seien Sie behutsam.

#1 Pornographische Darstellungen

Nicht nur die Verbreitung (beinhaltet Versenden und/oder Zeigen), sondern auch der Besitz (z.B. durch automatischen Datendownload) von pornographischen Inhalten ist grundsätzlich strafbar. Bei unter 18-Jährigen gelten §§184, 184b, 184c StGB und bei Verbreitung an unter 14-Jährige kann es als sexueller Missbrauch (§ 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB) bestraft werden.

#2 Hass und Gewalt geben Ärger

Das Fotografieren oder Filmen von Opfern ist eine Straftat (§131 StGB). Anfeuern wird als Beihilfe zur Körperverletzung gesehen (§201a Abs. 1 Nr.2 StGB). Ebenso strafbar ist das Verbreiten und Zugänglichmachen von nationalsozialistischen, antisemitischen und rassistischen Inhalten (siehe §86a StGB und §130 StGB).

#3 Peinliche Aufnahmen

Video-, Bild- oder Tonaufnahmen von Anderen innerhalb eines geschützten Raumes dürfen nicht ohne deren Erlaubnis aufgenommen oder weitergeleitet werden (§201a StGB und §201 Abs. 1 StGB).

#4 Beleidigungen

Ehrverletzende Äußerungen erfüllen den Straftatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB – unabhängig davon, ob sie im Internet oder persönlich erfolgen. Auch das „Teilen“ oder „Liken“ solcher Äußerungen innerhalb Sozialer Medien kann eine Beleidigung sein.

#5 Illegale Downloads

Wer ohne Einwilligung des Berechtigten ein urheberrechtlich geschütztes Werk wie z.B. einen Film oder Musik durch Download vervielfältigt, macht sich wegen einer unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gemäß § 106 UrhG strafbar.

#6 Fremde Fotos sind nicht Deine!

Fotos von Mitschülerinnen oder Mitschülern ohne deren Erlaubnis per Screenshot aus sozialen Medien zu kopieren und verbreiten erfolgt ohne deren Einwilligung und ist somit nach §§33, 22 Kunsturhebergesetz (KUG) strafbar.

Was bedeutet das für Sie als Eltern und Ihr Kind?

Es handelt sich jeweils um eine Straftat und daher ist die Polizei und die Staatsanwaltschaft verpflichtet bei Erhalt von hinreichenden Informationen zu ermitteln. Im Gesetz können Sie die einzelnen Strafmaße nachlesen; es reicht von der Beschlagnahmung des Handys über Arbeits- oder Geldauflagen bis hin zu Gefängnisstrafen oder der Unterbringung in einem Heim.

Wenn ihr Kind unter 14 ist...

...ist es noch strafunmündig, jedoch handelt es rechtswidrig. Das bedeutet, dass sich Polizei, Jugendamt und das Familiengericht mit Ihrer Familie und Ihrem Kind befassen; es können Maßnahmen oder Auflagen erfolgen.

Wenn ihr Kind zwischen 14 und 17 ist...

...wird das Handy von der Polizei beschlagnahmt, erzieherische Maßnahmen verordnet, Jugendarrest, Jugendstrafe, Eintrag ins Erziehungsregister/Bundeszentralregister.

Wenn ihr Kind über 18 ist...

...kann es als Erwachsener bestraft werden; d.h. es drohen Geld- und Freiheitsstrafen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.machdeinhandynichtzurwaffe.de.